

werden, so würde, was bereits der Hr. Staatsminister herausgehoben hat, die höchst bedenkliche Frage hervortreten, was es heiße: „in den Händen des Entführers sein;“ heißt dies: „der Willkür des Entführers preisgegeben,“ so ist die Frauensperson, die in der Kirche vor dem Geistlichen und den Zeugen der Trauung ihre Einwilligung erklärt, nicht mehr in den Händen des Entführers, selbst wenn er sie am Arme hätte.

Bürgermeister Wehner: Ich muß dem ganz beitreten, was der Sprecher vor mir angeführt hat. Vor der Verehelichung gehen doch schon manche verschiedene Akte vor sich, die auf jeden Fall die Vermuthung mit sich führen, daß die Person, welche die Ehe eingeht, auch nachher von dem, was vorhergegangen ist und ihr unangenehm war, Nichts weiter wissen will. Ich glaube auch nicht, daß es gut sein dürfte, noch eine Strafe stattfinden zu lassen, weil dann dadurch sehr leicht das eheliche Verhältniß gestört werden könnte. Ich würde mich daher auch für den Gesetzentwurf erklären.

D. Großmann: Auch ich muß mich für den Gesetzentwurf erklären, so sehr ich den moralischen Rigorismus des Hrn. von Carlowitz hochachte und verehere; denn die vom Hrn. Staatsminister angeführten Gründe scheinen sehr durchschlagend zu sein. Was wird damit gewonnen, wenn das entführte Mädchen ihren Entführer nicht ehelichen will? ihr Ruf wird compromittirt und kann nicht wieder hergestellt werden. Leben die Aeltern noch, so liegt ein psychologischer Widerspruch darin, wenn sie in die Ehe einwilligen und zugleich den künftigen Schwiegersohn verklagen sollen. Das verträgt sich nicht, sie sollen Freunde und Feinde sein, Familienglieder sein und ihn wieder dem Gerichte und Gefängniß überliefern. Aber auch gegen den Zusatz der Deputation muß ich mich erklären; er enthält eine Interpretation des Wortes „freiwillig“, und zwar eine solche, die nicht ausreichend ist; denn nicht bloß die lokale Freiheit, die Freiheit außer dem Bereiche der Macht des Entführers, begründet jene Freiheit; es kann ja der Entführer bei der Entführung einen Theil des Vermögens der Entführten empfangen haben; Zeugen waren nicht dabei, überführen kann sie ihn nicht, er ist vielleicht so leichtsinnig, daß er den Empfang abschwört; wie dann? Ich glaube, der Fall muß auch berücksichtigt werden. Dazu kommt, sie behält auch noch vor dem Altare die Freiheit, Nein zu sagen. Ist sie gezwungen gewesen, so kann sie am Altare, wie jene englische Lady gethan hat, statt des Ja ein Nein sagen, und dann ist ihre Ehre gerettet.

Es nimmt nun zum Schlusse der Debatte Referent Prinz Johann das Wort: Nach der gegebenen Erklärung des Wortes „freiwillig“ würde jede Ehe, welche die Entführte mit dem Entführer eingeht, für eine freiwillige gehalten werden müssen; denn jede Ehe wird von dem Geistlichen eingesegnet, und also würde das Wort „freiwillig“ überflüssig sein. Gewiß ist es aber ein Unterschied, ob die Verehelichung bei Fortsetzung des Verhältnisses stattfindet, oder nicht, ob die Entführte vor der Verehelichung dem Entführer entnom-

men worden, oder bis zur Trauung in seinen Händen geblieben ist. In letzterm Fall bleiben die Bande fort, im erstern sind die Bande schon früher gelöst.

D. Großmann: Ich glaube doch, es ist Sache des Richters, zu entscheiden, ob er die Einwilligung zur Ehe als freiwillig anerkennen kann oder nicht. Hat er Gründe zu zweifeln, daß sie eine solche sei, nun so läßt er die Bestimmung des Gesetzes nicht eintreten.

Referent Prinz Johann: Durch die Bestimmung des Gesetzes würde die Ehe für freiwillig zu erachten sein, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist, also so lange, als nicht der Zwang nachgewiesen ist. Was nun die Abstimmung betrifft, so würde ich darauf antragen, daß zuerst das Separatvotum des Hrn. v. Carlowitz zur Abstimmung gebracht werde.

Der Präsident stellt demnach folgende drei Fragen: 1) Tritt die Kammer dem Separatvotum des Hrn. v. Carlowitz bei? 2) Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei, daß hinter das Wort „freiwillig“ eingeschaltet werde: „und zu einer Zeit — befindet?“ 3) Nimmt die Kammer den Art. 144. des Gesetzentwurfs an? Die erste Frage wird mit 28 gegen 6, die zweite mit 22 gegen 12 Stimmen verneint, die dritte mit 33 gegen 1 Stimme bejaht. — Der Artikel ist also unverändert angenommen.

Art. 145. „Die Entführung einer unverheiratheten über Vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen Derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit zweibis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen belegt. — Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.“

Die Deputation bemerkt hierzu Nichts, dagegen erhebt sich Domherr D. Günther, indem er bemerkt: Ich habe den Antrag zu stellen, daß der hohen Kammer gefallen möge, die Staatsregierung zu ersuchen, in dieser Paragraphe bei der endlichen Redaktion diejenigen Abänderungen anzubringen, die in Gemäßheit der zum 142. Art. beliebten Modifikationen nothwendig werden.

Der Antrag hat sich der ausreichenden Unterstützung zu erfreuen.

Referent Prinz Johann: Es scheint mir ein solcher Antrag nicht nothwendig; es kann Art. 145. mit Art. 142. wohl bestehen; es ist nur der Unterschied, daß hier der Spielraum für das Ganze bleibt, während dort der Spielraum getrennt ist; und es wird der Richter wohl das richtige Maß finden, wenn der spezielle Fall in den oder jenen Artikel fällt. Es scheint auch der Fall bei den Mündigen und Unmündigen verschieden zu sein, und ferner ist in jenem Artikel offenbar eine Verletzung des älterlichen Rechts vorhanden. Endlich hege ich die Hoffnung, daß die beim 142. Art. angenommene Spaltung von der II. Kammer wieder beseitigt wird.

v. Carlowitz: Ich muß mich auch gegen den Antrag erklären; er geht darauf hinaus, der Staatsregierung Etwas